

| Datum | Inhalt | Seite |
|-------------|---|-------|
| 11. 7. 1963 | Bayerisches Sammlungsgesetz (BaySammlG) | 147 |
| 14. 6. 1963 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern | 149 |
| 14. 6. 1963 | Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern | 149 |
| 2. 7. 1963 | Verordnung zur Änderung der Zulagenverordnung | 150 |
| 2. 7. 1963 | Verordnung zur Änderung der Sparkassenbesoldungsverordnung | 150 |
| | Hinweis | 150 |
| | Druckfehlerberichtigung | 150 |

Bayerisches Sammlungsgesetz (BaySammlG) Vom 11. Juli 1963

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Erlaubnisbedürftige Sammlungen

- (1) Einer Erlaubnis bedarf, wer
1. auf Straßen oder Plätzen, in Gastwirtschaften, Schankwirtschaften oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen (Straßensammlung),
 2. von Haus zu Haus, insbesondere mit Sammelisten (Haussammlung),
 3. durch Spendenbriefe (Briefsammlung) zu Geld- oder Sachspenden oder zu Spenden geldwerter Leistungen auffordern will.
- (2) Einer Erlaubnis bedarf ferner, wer in den Formen des Absatzes 1 Waren vertreiben will und dabei durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die Verwendung des Erlöses, auf die Gemeinnützigkeit des Veranstalters oder sonst beim Käufer den Eindruck erwecken kann, daß der Kauf der Ware gemeinnützige oder mildtätige Zwecke fördere. Das gilt nicht für den Vertrieb von Blindenwaren nach dem Gesetz vom 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322).
- (3) Keiner Erlaubnis bedürfen Haus- und Briefsammlungen, die eine Vereinigung unter ihren Angehörigen oder ein sonstiger Veranstalter innerhalb eines mit ihm durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreises durchführt.

Art. 2

Versagung der Sammlungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
1. wenn durch die Sammlung selbst, durch die Verwirklichung des Sammlungszwecks oder durch die sonstige Verwendung des Sammlungsertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestört werden kann,
 2. wenn sonst keine genügende Gewähr dafür besteht, daß die Sammlung ordnungsgemäß durchgeführt und ihr Ertrag nur für den Sammlungszweck verwendet wird,
 3. wenn zu erwarten ist, daß die Unkosten in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu dem Reinertrag der Sammlung stehen werden,

4. wenn in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 nicht gewährleistet ist, daß mindestens ein Viertel des Verkaufspreises für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verbleibt.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn sie zu einer Häufung von Straßen- oder Haussammlungen im gleichen Gebiet führen, insbesondere die Sammlungen der anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die herkömmlichen Landesammlungen beeinträchtigen würde.

Art. 3

Andere Verwendung der Mittel

- (1) Die Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller einen weiteren Zweck benennt, und zwar
1. ersatzweise für den Fall, daß der zuerst angegebene Sammlungszweck nur mit einem bestimmten Mindestertrag der Sammlung verwirklicht werden kann und zweifelhaft ist, ob dieser Ertrag erreicht wird, oder
 2. zusätzlich, wenn zu erwarten ist, daß die Sammlung mehr einbringt, als für den zuerst angegebenen Zweck benötigt wird.
- (2) Mittel, die durch eine Sammlung für einen bestimmten Zweck aufgebracht worden sind, dürfen nur mit Genehmigung der Erlaubnisbehörde für einen anderen Zweck verwendet werden. Ist der ursprüngliche Sammlungszweck nicht zu verwirklichen und ist der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage, einen anderen geeigneten Sammlungszweck vorzuschlagen, so ist der Reinertrag der Sammlung einem von der Erlaubnisbehörde zu bestimmenden Zweck zuzuführen. Der mutmaßliche Wille der Spender ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Art. 4

Form und Inhalt der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist schriftlich für eine bestimmte Zeit, höchstens aber für zwei Monate und für einen bestimmten Sammlungszweck zu erteilen. Für Sammlungen nach Art. 1 Abs. 2 kann sie für eine längere Zeit erteilt werden. Die Erlaubnis hat das Gebiet, in dem gesammelt werden darf, und die Art der Sammlung (Art. 1 Abs. 1 und 2) anzugeben.
- (2) Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden, welche die Durchführung und Überwachung

der Sammlung, die Verwendung des Sammlungsertrages (Art. 3 Abs. 1), die Höhe der Unkosten, den Schutz jugendlicher Sammler und die Prüfung der Abrechnung regeln.

Art. 5

Widerruf und nachträgliche Einschränkung der Erlaubnis

Die Erlaubnis kann widerrufen oder nachträglich eingeschränkt werden,

1. wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben herbeigeführt worden ist,
2. wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder der Erlaubnisbehörde bekannt werden, die sie zur Versagung der Erlaubnis auf Grund des Art. 2 Abs. 1 berechtigt hätten,
3. wenn der Veranstalter eine Auflage (Art. 4 Abs. 2) innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht erfüllt.

Art. 6

Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter hat der Erlaubnisbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle innerhalb einer von der Erlaubnisbehörde festgesetzten Frist

1. eine Abrechnung über das Ergebnis der Sammlung und die Verwendung des Ertrages vorzulegen,
2. auf Anforderung die zur Prüfung der Abrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die zur Überwachung und Prüfung der Sammlung erforderlichen Auskünfte zu geben.

Art. 7

Treuhänder

(1) Für die Verwalterung des Sammlungsertrages kann die Erlaubnisbehörde einen Treuhänder bestellen,

1. wenn die Erlaubnis nach Beginn der Sammlung gemäß Art. 5 widerrufen wird oder
2. wenn sich bei der Durchführung oder Abwicklung einer Sammlung erhebliche Mißstände zeigen, insbesondere, wenn die Gefahr besteht, daß der Sammlungsertrag nicht für den Sammlungszweck verwendet wird.

(2) Der Treuhänder ist befugt, den Sammlungsertrag und etwa damit beschaffte Gegenstände in Besitz zu nehmen und im eigenen Namen darüber im Sinne des Sammlungszweckes zu verfügen.

(3) Der Treuhänder führt die Geschäfte unter Aufsicht der Erlaubnisbehörde; er hat die Pflichten des Veranstalters zu erfüllen.

Art. 8

Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

Der Veranstalter darf nicht durch Kinder unter 14 Jahren sammeln lassen, durch Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur bei Sammlungen auf Straßen und Plätzen und nur bis zum Eintritt der Dunkelheit. Für Schüler und Schülerinnen vom vollendeten 12. Lebensjahr an und für Jugendliche kann die Erlaubnisbehörde in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn eine Gefährdung der Kinder oder Jugendlichen nicht zu befürchten ist.

Art. 9

Erlaubnisbehörde

Erlaubnisbehörde ist

1. das Staatsministerium des Innern für alle Sammlungen, die sich über einen Regierungsbezirk hinaus erstrecken,
2. die Regierung für Sammlungen, die sich über den Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken,
3. im übrigen die Kreisverwaltungsbehörde.

Art. 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Erlaubnis oder Genehmigung zu erschleichen, die nach diesem Gesetz erforderlich ist,
2. eine Sammlung ohne die erforderliche Erlaubnis oder in anderer als der erlaubten Art (Art. 1 Abs. 1 und 2) veranstaltet oder an einer solchen Sammlung mitwirkt,
3. einer mit der Erlaubnis verbundenen Auflage zuwiderhandelt,
4. ohne die nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Genehmigung Mittel einem anderen als dem vorgesehenen oder dem von der Erlaubnisbehörde bestimmten (Art. 3 Abs. 2 Satz 2) Zweck zuführt,
5. gegen eine ihm nach Art. 6 auferlegte Verpflichtung verstößt,
6. einem nach Art. 7 bestellten Treuhänder den Sammlungsertrag und etwa damit beschaffte Gegenstände ganz oder teilweise entzieht oder vorhält,
7. entgegen Art. 8 durch Kinder oder Jugendliche sammeln läßt.

(2) Wer die Tat (Abs. 1 Nr. 1—7) fahrlässig begeht, kann mit Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark belegt werden.

(3) Den Bußgeldvorschriften der Absätze 1 und 2 unterliegt auch, wer als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als vertretungsberechtigtes Mitglied einer Personenvereinigung handelt. Das gilt auch dann, wenn seine Vertretungsbefugnis nicht rechtswirksam begründet worden ist.

(4) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigtes Mitglied einer Personenvereinigung eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 oder 2, so kann auch gegen die juristische Person oder gegen die Personenvereinigung eine Geldbuße festgesetzt werden.

Art. 11

Einziehung

Der Ertrag einer Sammlung, für welche die erforderliche Erlaubnis nicht erteilt oder nach Art. 5 Nr. 1 widerrufen worden ist, und etwa mit dem Ertrag beschaffte Gegenstände können nach den §§ 18 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden. Sie sind einem Zweck zuzuführen, der im allgemeinen Interesse liegt; der mutmaßliche Wille der Spender ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Art. 12

Zuständige Verwaltungsbehörde

im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Regierung und im Fall des Art. 9 Nr. 3 die Kreisverwaltungsbehörde. Sie entscheiden auch über die Änderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Art. 13

Kosten

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten nach dem Kostengesetz vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erhoben. Soweit eine Sammlung gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu dienen bestimmt ist, werden für die Erteilung oder Versagung der Sammlungserlaubnis und der Genehmigung nach Art. 3 Abs. 2 und für die

Prüfung der Abrechnung nach Art. 6 keine Gebühren erhoben.

Art. 14

Sammlungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften

(1) Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf Sammlungen, die von Kirchen, Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und ihren Gliederungen in ihren Kirchen oder ihren anderen dem Gottesdienst oder der Pflege ihrer Weltanschauung dienenden Räumen oder Grundstücken oder in örtlichem Zusammenhang mit kirchlichen, anderen religiösen oder der Pflege einer Weltanschauung dienenden Veranstaltungen durchgeführt werden.

(2) Das Gesetz ist ferner nicht anzuwenden auf Sammlungen, die von Orden und religiösen Kongregationen nach ihren kirchlich genehmigten Regeln zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts durchgeführt werden.

(3) Art. 1 Abs. 3 gilt auch für die in Abs. 1 genannten Veranstalter.

Art. 15

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf Eigentum (Art. 14 des Grundgesetzes, Art. 103 der Bayer. Verfassung) eingeschränkt.

Art. 16

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur Regelung öffentlicher Sammlungen und sammlungsähnlicher Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086),
2. die Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 26. September 1939 (RGBl. I S. 1943),
3. die Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen vom 23. Oktober 1941 (RGBl. I S. 654),
4. die Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250),
5. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 23. Februar 1935 (RGBl. I S. 289).

München, den 11. Juli 1963

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

Vom 14. Juni 1963

Auf Grund der Art. 37 Satz 2 und Art. 47 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienst-

bezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern vom 11. Juli 1960 (GVBl. S. 194) in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1961 (GVBl. S. 264) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) der Regierungen und der ihnen nachgeordneten Behörden der staatlichen inneren Verwaltung, ferner für die Beamten der Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, des Landesamts für Feuerschutz und der Feuerwehrsulen, der Aufstellungsstäbe für den Luftschutzhilfsdienst bei den Regierungen, der Landesimpfanstalt, der Bakteriologischen und Chemischen Untersuchungsanstalten, der Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung Schleißheim und der Staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalt Nürnberg auf die Regierungen, jedoch werden die Beihilfen für die Beamten des Landesamts für Feuerschutz und der Feuerwehrsulen durch diese Behörden angewiesen;“.

2. In § 3 Abs. 1 wird nach Buchst. c als neuer Buchstabe d angefügt:

„d) des Landesaufstellungsstabes Bayern, des Zentrallagers Bayern und der Landesausbildungsstätte Bayern für den Luftschutzhilfsdienst auf die Regierung von Oberbayern;“.

3. Die bisherigen Buchstaben d bis l in § 3 werden Buchstaben e bis m.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

München, den 14. Juni 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Verordnung

über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

Vom 14. Juni 1963

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter vom 5. März 1963 (GVBl. S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Befugnis, über die Gewährung der Jubiläumszuwendung zu entscheiden, wird unbeschadet des Abs. 2 übertragen

- a) für die Beamten der Bayer. Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene des Landesamts für Feuerschutz der Feuerwehrsulen der Landesimpfanstalt der Bakteriologischen und Chemischen Untersuchungsanstalten der Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung Schleißheim und der Staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalt Nürnberg diesen Dienstbehörden;
- b) für die übrigen Beamten der nachgeordneten Dienstbehörden und für die Richter den für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters zuständigen Dienstbehörden.

(2) Über die Gewährung der Jubiläumszuwendung an die Leiter der dem Staatsministerium des Innern nachgeordneten Dienstbehörden entscheidet die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a ist der Jubiläumstag im Benehmen mit der für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters zuständigen Dienstbehörde festzustellen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

München, den 14. Juni 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Junker, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Zulagenverordnung

Vom 2. Juli 1963

Auf Grund des Art. 35 Abs. 4 Nr. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und nach Anhörung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 4 der Verordnung über Zulagen und Zuwendungen an Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Zulagenverordnung — ZulV) vom 11. April 1960 (GVBl. S. 76) wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

München, den 2. Juli 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Junker, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Sparkassenbesoldungsverordnung

Vom 2. Juli 1963

Auf Grund des Art. 35 Abs. 4 Nr. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und nach Anhörung der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 Abs. 3 der Verordnung über die Besoldung und Amtsbezeichnung der Sparkassenleiter und über Zuwendungen an Sparkassenbeamte (Sparkassenbesoldungsverordnung — SpkBesV) vom 29. Januar 1959 (GVBl. S. 58) wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

München, den 2. Juli 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Junker, Staatsminister

Hinweis

Die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Trennungsschädigung (DB Tre) vom 1. März 1957 (GVBl. S. 38) sind durch eine im Staatsanzeiger 1963 Nr. 16 S. 4 veröffentlichte Bekanntmachung geändert worden.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Druckfehlerberichtigung

Im Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die beamteten und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der kommunalen Wahlbeamten (Gesetz über kommunale Wahlbeamte) vom 14. Juni 1963 (GVBl. S. 144) muß es in § 2 Abs. 2 1. Halbsatz statt „Art. 1 Nr. 3“ richtig heißen „§ 1 Nr. 3“ und in § 3 Abs. 1 Satz 1 statt „Art. 2 Abs. 1“ richtig: „§ 2 Abs. 1“.